

RS UVS Niederösterreich 2002/08/06 Senat-BL-01-0071

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.08.2002

Rechtssatz

Hat die Behörde trotz Kenntnis einer zustellfähigen Adresse des Berufungswerbers nicht einmal versucht, ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten, dann hat sich die Strafverfolgung nicht als unmöglich erwiesen, sodass die gemäß § 37a Abs 1 VStG eingehobene vorläufige Sicherheit nicht für verfallen erklärt werden darf.

Achtung: Keine einheitliche UVS NÖ-Judikatur (abweichend zB Senat-BL-01-0056).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at